

Anfrage Nr. 0047/2006/FZ
Anfrage von: Herrn Stadtrat Gundel,
Anfragedatum: 12.10.2006

Stichwort:
**Regelungen für gewerbliche
Sondernutzungen in der Altstadt /
Gebühren**

Im Gemeinderat am 12.10.2006 zu Protokoll genommene Frage:

Stadtrat Gundel:

Frau Oberbürgermeisterin, wenn ich mich recht entsinne, haben wir vor einiger Zeit eine Änderung der Werbeanlagensatzung beschlossen mit der Maßgabe, dass jeder Laden vor seinem Haus ein Werbeschild aufstellen darf oder zwei Pflanzen. Ich kann mich aber nicht erinnern, dass wir auch beschlossen haben, dass man für dieses Schild einen Bauantrag stellen muss, der 200 € kosten soll. Es wurden einigen Ladenbesitzern Formulare oder Zettel zugeschickt mit dieser Preisliste. Ich finde, das ist nicht angemessen. Können Sie mir da Auskunft geben, ob das rechtens ist oder ob das irgendwie ein Verwaltungsakt ist, um die Gebührenschaube ein bisschen anzuziehen?

Oberbürgermeisterin Weber:

Ich gestehe, dass ich davon nichts weiß und das zu Protokoll nehmen muss. Ich muss Ihnen das schriftlich beantworten, ich halte das für ziemlich hoch.

Antwort:

Der Gemeinderat hat die Änderung der "Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen" (nicht der Werbeanlagensatzung) in seiner Sitzung am 30.03.2006 beschlossen; die geänderten Richtlinien sind am 01.06.2006 in Kraft getreten.

Danach ist im Altstadtbereich pro Gewerbebetrieb das Aufstellen einer (doppelseitigen) Werbetafel bis DIN-A1 im Hochformat oder eines Dekorationsgegenstandes bzw. von zwei Pflanzen zulässig.

Dabei sind zunächst für die gewerbliche Sondernutzung die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren zu erheben.

Wer die öffentliche Straße über den der Allgemeinheit zustehenden Gemeingebrauch zu eigenen Zwecken, vor allem zur Erzielung gewerblicher Einnahmen, nutzt (Sondernutzung), hat der Allgemeinheit diesen ihm eingeräumten Vorteil durch eine Gebühr auszugleichen. § 19 Straßengesetz sieht daher die Erhebung von Gebühren für erlaubte Sondernutzungen vor.

Bereits vor Erlass der geänderten „Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen“ der Stadt Heidelberg wurden vom Gemeinderat Gebühren festgelegt, die bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse umgesetzt werden. Dies war im Übrigen auch Gegenstand einer Informationsvorlage und Tischvorlage der Gemeinderatssitzung am 30.03.2006 (1. Ergänzung zu Drucksache 0364/2005/BV).

Was die (einmalige) Genehmigungsgebühr anbelangt, so handelt es sich dabei um eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz bzw. der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg. Der Gebührenrahmen wird dabei entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung auf der Basis der zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnung gebildet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Verpflichtung zur Erhebung kosten-deckender Gebühren und Beiträge.

Es gibt daher keine rechtlich vertretbare Möglichkeit zu einer generellen Reduzierung der vorgesehenen Verwaltungs- bzw. Sondernutzungsgebühren.

Die „Regelungen für gewerbliche Sondernutzungen in der Altstadt“ sind im Einzelnen im beiliegenden Hinweisblatt zusammengefasst.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Hinweisblatt „Regelungen für gewerbliche Sondernutzungen in der Altstadt“